

In diesen Fällen ist das Kreisgericht direkt anzuhören, dessen Kammer für Zivilsachen entscheidet.

- 2.2.5. Die Konfliktkommission wird nicht in der Sache selbst tätig und verweist den Antragsteller durch Beschluß gemäß § 26 KKO (vgl. Ziff. 2.2.1.) an das zuständige Kreisgericht, wenn
- die Erben des Werk tätigen Ansprüche aus seinem Arbeitsrechtsverhältnis gegen den Betrieb geltend machen
 - der Betrieb aus dem Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Werk tätigen Ansprüche gegen dessen Erben geltend macht
 - unlerhaltsberechtigte Hinterbliebene des Werk tätigen an den Betrieb Forderungen aus § 98 Abs. 2 GBA stellen
 - Gläubiger des Werk tätigen den Betrieb als Drittschuldner in Anspruch nehmen
 - der Betrieb Forderungen gegen einen Werk tätigen erhebt, der sich in Haft befindet (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 29. Juni 1962, Za 17/62, OGA 3 S. 266, Arbeit und Sozialfürsorge Heft 19/1962 S.425)
 - ein in Haft befindlicher Werk tätiger Forderungen gegen den Betrieb erhebt.
- 2.2.6. Kann die Konfliktkommission eine Beratung nicht durchführen, weil Mitglieder aus den im § 12 Abs. 1 KKO genannten Gründen von der Mitwirkung ausgeschlossen sind oder gegen ihre Mitwirkung begründete Einwände erhoben werden (§ 12 Abs. 3 KKO) und dadurch die von der KKO vorgeschriebene Besetzung mit mindestens 4 Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 KKO) nicht gegeben ist, erteilt sie dem Antragsteller eine Bescheinigung und weist ihn auf die Möglichkeit hin, sich direkt an das Kreisgericht zu wenden.
- 2.3. Zur Entscheidung der Konfliktkommission**
- 2.3.1. Nimmt der Antragsteller seinen Antrag gegenüber der Konfliktkommission vor der Beratung oder vor Abschluß der Beratung zurück, so vermerkt die Konfliktkommission seine Erklärung in ihren Unterlagen bzw. in dem Protokoll. Damit wird das Verfahren beendet. Eines Beschlusses der Konfliktkommission bedarf es in diesen Fällen nicht.
- 2.3.2. Beantragt der Antragsteller beim unbegründeten Ausbleiben des Antragsgegners auch zur zweiten Beratung eine Entscheidung, und ist die Konfliktkommission der Ansicht, daß der Sachverhalt für eine abschließende Entscheidung nicht ausreichend geklärt ist, erteilt sie dem Antragsteller hierüber eine Bescheinigung. Er kann sich nunmehr direkt an das Kreisgericht wenden.
- 2.3.3. Erhebt der Werk tätige Einspruch gegen eine Disziplinarmaßnahme des Betriebsleiters und ist die Konfliktkommission der Ansicht, daß eine Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin nicht vorliegt oder daß die ausgesprochene Disziplinarmaßnahme nach Art und Schwere unangemessen ist, hebt sie die Disziplinarmaßnahme auf. Sie ist nicht berechtigt, die unbegründete Disziplinarmaßnahme durch eine nach Art und Schwere angemessene Maßnahme selbst zu ersetzen.

Wäre nach Ansicht der Konfliktkommission eine schwerere als die ausgesprochene Disziplinarmaßnahme angemessen gewesen, so weist sie den Einspruch des Werk tätigen zurück.

3. Zur Beratung wegen Vergehen

3.1. Zu den Übergabevoraussetzungen (§ 31 KKO, § 28 StGB, § 58 StPO)

Den Konfliktkommissionen können alle Verfahren wegen Vergehens übergeben werden, die im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters nicht erheblich gesellschaftswidrig sind. Es ist nicht erforderlich, daß die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht auch in der konkreten Strafrechtsnorm als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufgeführt wird. Werden jedoch in der Strafrechtsnorm nur Strafen mit Freiheitsentzug angedroht, so werden diese Handlungen in der Regel nicht für eine Übergabe geeignet sein, weil diese generell erheblich gesellschaftswidrig sind.

Eine Übergabe ist unter diesen Voraussetzungen auch dann zulässig, wenn der Täter vorbestraft ist oder innerhalb eines Jahres vor der erneuten Straftat wegen eines Vergehens oder einer Verfehlung von einem gesellschaftlichen oder staatlichen Gericht zur Verantwortung gezogen wurde. Bei mehrfachen oder einschlägigen Vorfällen liegt jedoch im allgemeinen die Voraussetzung für eine Übergabe nicht vor, es sei denn, es besteht zwischen den früheren Handlungen und der neuen Handlung kein innerer Zusammenhang oder es ist unter Berücksichtigung des Umfanges der neuen Tat und im Hinblick auf die Person des Rechtsverletzers eine wirksame erzieherische Einwirkung zu erwarten.

3.2. Zum Inhalt des gerichtlichen Übergabebeschlusses (§ 32 Abs. 2 KKO)

- 3.2.1. Die Tatbestandsmerkmale des verletzten Gesetzes sind in der Darstellung des Sachverhaltes sichtbar zu machen.
- 3.2.2. Bei Jugendlichen sind die entwicklungsbedingten Besonderheiten darzulegen, insbesondere jene Faktoren, aus denen geschlossen wird, daß im Hinblick auf die begangene Straftat die persönlichen Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen (Schuldfähigkeit) zur Zeit der Tat Vorlagen (§ 66 StGB, § 21 Abs. 1, § 69 Abs. 1 StPO).
- 3.2.3. Im Beschluß sollen Hinweise gegeben werden, wie der Konflikt gesellschaftlich wirksam gelöst werden kann, insbesondere wie in differenzierter Weise gesellschaftliche Kräfte in die Beratung und zur Überwindung der Ursachen und Bedingungen der Straftat einbezogen werden sollen.
- 3.2.4. Ist ein Schaden entstanden, sind der Konfliktkommission neben dem Schadenersatzantrag und der Anschrift des Geschädigten (§ 32 KKO) auch die Rechtsgrundlagen für eine Wiedergutmachungspflicht zu übermitteln.

Da übergebene Verfahren wegen fahrlässiger Straftaten auch erhebliche Schäden zum Gegenstand haben können (vgl. § 31 Abs. 2 KKO, § 23 Abs. 1 StGB, § 58 StPO), ist darauf zu achten und im Übergabebeschuß hinzuweisen, daß die Konfliktkommission in die Beratung wegen eines